

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Harzer Mineralquelle Blankenburg GmbH

Allgemeines

Für die Geschäftsbeziehungen zwischen der Harzer Mineralquelle Blankenburg GmbH (im Folgenden „HMQ“ genannt) und ihren gewerblichen Kunden (im Folgenden „Kunden“ genannt) gelten ausschließlich die folgenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen, wenn und soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Verweist der Kunde seinerseits auf eigene allgemeine Geschäftsbedingungen, wird ihrer Geltung hiermit widersprochen, soweit sie von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Nachteil der HMQ abweichen. Die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen der HMQ gelten auch dann, wenn die HMQ in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen der HMQ abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferungen vorbehaltlos ausführt.

Änderungen dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die HMQ bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an die HMQ absenden.

Erfüllungsort für sämtliche Lieferverpflichtungen der HMQ und für alle Zahlungs- und sonstigen Vertragsverpflichtungen beider Parteien ist der Ort der Niederlassung der HMQ. Die Ansprüche des Kunden sind nicht übertragbar. Die HMQ ist berechtigt, ihre Rechte an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist nach der Wahl der HMQ das auf der Rechnung genannte zuständige Gericht.

Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder in Fällen einer Lücke sind die Parteien verpflichtet, unverzüglich eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die nach dem angestrebten Zweck der Bestimmung rechtlich zulässig ist und die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

Angebot, Lieferung/Abholung, Gefahrübergang

a) Die Angebote der HMQ sind freibleibend, sofern sich aus Absprachen/Bestellungen zwischen der HMQ und dem Kunden nichts anderes ergibt.

b) Bestellungen werden frühzeitig, nach Möglichkeit mindestens zwei Tage vor dem gewünschten Liefertermin, erbeten.

Die HMQ wird sich bemühen, die Bestellungen in dem von dem Kunden gewünschten Umfang und zu dem von ihm vorgesehenen Termin auszuführen. Abweichungen von der bestellten Ware in Menge oder Verzögerungen bei der Auslieferung berechtigen den Kunden jedoch nicht, die Annahme der Ware zu verweigern oder Schadensersatzansprüche bzw. sonstige Ansprüche gegen die HMQ geltend zu machen.

c) Die Lieferungen der Ware erfolgen ab Rampe Blankenburg. Bei frei Haus Lieferungen werden Transportzuschläge entsprechend unserer Preisliste berechnet.

d) Die Übergabe der Lieferung erfolgt mit Lieferschein.

e) Beanstandungen der Lieferung oder der Rechnung sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Lieferung bzw. nach Rechnungslegung, geltend zu machen. Bei berechtigter Beanstandung der gelieferten Ware steht der HMQ das Recht zu, Ersatzlieferung zu leisten.

f) Die Transportgefahr geht nach Verladung der Ware auf das Fahrzeug des Kunden auf diesen über. Besorgt die HMQ den Transport der Ware, geht die Transportgefahr auf den Kunden über, sobald die Ware das Lager oder die Verkaufsstelle des Kunden erreicht. Übernimmt die HMQ das Abladen der Ware, geht die Transportgefahr auf den Kunden über, sobald die Ware den jeweiligen Lagerraum erreicht hat.

Die Be- und Entladung des Lieferfahrzeugs der HMQ sind bei den Kunden unverzüglich nach Eintreffen des Transportmittels durchzuführen.

Bei einem Verkauf ab Werk platziert die HMQ die Ware auf dem Fahrzeug des Abholers nach Weisung des Fahrpersonals. Die HMQ ist nicht Verloader i. S. d. § 412 HGB. Die beförderungs- und betriebssichere Verladung nach dem jeweils geltenden Stand der Ladungssicherungstechnik erfolgt durch den Abholer, der entsprechend geschultes Fahrpersonal einsetzt. Der Abholer stellt auch die erforderlichen Ladungssicherungsmittel. Eine Kontrolle der vom Abholer oder seinen Erfüllungsgehilfen durchgeführten Ladungssicherungsmaßnahmen durch die HMQ erfolgt nicht.

Zahlungsbedingungen

a) Die Lieferungen erfolgen zu den jeweils aktuell gültigen Preisen gemäß den Preislisten der HMQ (d.h. die gesetzliche MwSt. ist im Preis nicht enthalten) abzüglich eventuell mit dem Kunden vereinbarter Rabatte, Rückvergütungen oder ähnlichem. Hinzu kommen das Pfandgeld sowie anfallende Verkehrssteuern und etwaige andere Abgaben und Zölle. Bei Einwegverpackungen ist das von der HMQ an die „Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland AG“ abzuführende Zeichnungsentgelt für das Zeichen „Der Grüne Punkt“ in den Verkaufspreisen enthalten.

b) Preisänderungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe an den Kunden wirksam.

c) Die HMQ behält sich das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten die Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, einschließlich Bezug von Vormaterialien, eintreten.

d) Der Rechnungsbetrag für die Lieferungen ist einschließlich des Pfandgeldes für Leergut sofort nach Erhalt der Lieferung ohne Abzug fällig und zahlbar. Für den Fall, dass der Kunde die HMQ ermächtigt hat, Forderungen im Wege des Lastschriftverfahrens einzuziehen bzw. seiner kontoführenden Bank zu diesem Zweck im Einzugsermächtigungsverfahren mittels Lastschrift einen Auftrag zugunsten der HMQ erteilt hat, muss er für ausreichende Deckung seines Kontos Sorge tragen.

e) Leistet der Kunde keine Zahlung, kommt er mit der Zahlungspflicht durch eine Mahnung der HMQ, die nach Fälligkeit erklärt wurde, in Verzug. Auch ohne Mahnung kommt der Kunde 20 Kalendertage nach Lieferung der Ware, spätestens jedoch 30 Kalendertage nach Zugang einer Rechnung, mit der Zahlungspflicht in Verzug. Unabhängig davon tritt der Zahlungsverzug ein, wenn der Kunde zu einem gesondert vereinbarten Zeitpunkt Zahlungen nicht leistet.

f) Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist die HMQ unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, ohne Nachweis Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz p. a. zu fordern. Kann die HMQ einen höheren Verzugschaden nachweisen, ist sie berechtigt, diesen zu verlangen. Der Kunde ist berechtigt, der HMQ nachzuweisen, dass der HMQ als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

g) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder werden der HMQ Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern (insbesondere Zahlungseinstellung, Vergleich, Insolvenz) ist die HMQ berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten oder nur gegen Vorauszahlungen und Sicherheiten auszuführen. Ferner kann die HMQ verlangen, dass ihr noch nicht bezahlte Ware vom Kunden auf seine Kosten unverzüglich herausgegeben wird.

h) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die Forderungen der HMQ aufrechnen. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Dies gilt auch für die dem Kunden von der HMQ eingeräumten Rückvergütungen, Rabatte, Werbekostenzuschüsse usw.

Leergut und Pfandgeld

Fässer, Kästen, Flaschen und Paletten bleiben unveräußerliches Eigentum von HMQ und werden nur leihweise ausgegeben. Fremdleergut wird nicht zurückgenommen. Zur Sicherung dieses Rückgabeanspruchs erhebt sie für alle Gebinde ein Pfandgeld, das in der Warenrechnung erhoben wird und zusammen mit dem Rechnungsbetrag fällig und zahlbar ist. Die Höhe des Pfandgeldes wird gesondert bekannt gemacht. Leergutrückgaben werden jeweils auf die ältesten Leergutrückstände angerechnet. Leergut, das mit dem gelieferten nicht in Form, Farbe, Größe und Mündung übereinstimmt oder das beschädigt oder stark verschmutzt ist, gilt als nicht zurückgegeben.

Bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Leergutes wird der berechnete Pfandwert gutgeschrieben. Die mengen- und qualitätsmäßige Feststellung des zurückgegebenen Leergutes erfolgt durch Zahlung und Prüfung im Betrieb des Brunnens. Kommt der Kunde seiner Rückgabepflicht nicht nach, so ist die HMQ berechtigt, das erhobene Pfandgeld als Ersatz für das nicht zurückgegebene Leergut einzubehalten, sofern kein niedrigerer oder höherer Schaden nachgewiesen wird. Leergut, das nach Fälligkeit vom Kunden zur Rückgabe angeboten wird und für das der Kunde bereits Ersatz nach dieser Bestimmung geleistet hat, kann von der HMQ gegen Erstattung der Ersatzzahlung zurückgenommen werden.

Die Rücknahme von Leergut erfolgt bis zum Pfandausgleich, darüber hinaus nur mit Zustimmung von HMQ. Wir sind nicht verpflichtet, mehr als das von uns gelieferte Leergut zurückzunehmen. Zuviel zurückgegebenes Leergut steht bei uns zur Verfügung.

Über das Leergut wird bei HMQ für jeden Kunden ein Konto geführt. Der Saldo desselben wird dem Kunden regelmäßig auf den Rechnungsformularen mitgeteilt und gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen widerspricht.

Sicherung der Warenlieferungen und -forderungen

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen Eigentum der HMQ. Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware darf im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und im Namen der GmbH weiterveräußert werden. Stellt der Käufer seine Zahlung ein oder gerät er in Zahlungsverzug, so darf er die Ware nur mit ausdrücklicher Zustimmung der HMQ veräußern oder mit Rechten Dritter belasten. Er hat ferner jeglichen Einfluss Dritter, der das Eigentumsrecht der GmbH berühren kann, der HMQ unverzüglich anzuzeigen. Forderungen, die dem Käufer aus der Veräußerung der Ware der GmbH gegen Dritte erwachsen, gehen mit ihrer Entstehung auf HMQ über.

Im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers sind wir berechtigt, die in unserem Vorbehaltseigentum stehende Ware in Besitz zu nehmen. Zu diesem Zweck gestattet der Käufer bereits jetzt unwiderruflich, dass unsere Mitarbeiter sein Grundstück betreten und die Ware herausholen dürfen.

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nach den gesetzlichen Vorschriften für die gelieferte Ware einschließlich Leergut berechnet.

Lagerung

Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Ware sachgemäß zu lagern und zu behandeln, damit die Qualität bis zum Verbrauch erhalten bleibt (unter Beachtung der Mindesthaltbarkeitsfristen). Insbesondere hat er für eine frostsichere, kühle, sonnen- und lichtgeschützte Lagerung und einen raschen Umschlag unter Berücksichtigung der Daten über die Mindesthaltbarkeit Sorge zu tragen.

Datenschutz

Der Kunde nimmt Kenntnis davon und willigt ein, dass HMQ sämtliche Kundendaten aus der Geschäftsbeziehung im Rahmen der Zweckbestimmung erheben, verarbeiten und nutzen darf. Die Daten betreffen z.B. Adresse, Bezugsmengen und Fakturierungsdaten.

Die HMQ stellt sicher, dass schutzwürdige Belange der Kunden nicht beeinträchtigt werden.

Harzer Mineralquelle Blankenburg GmbH

Stand: 15.10.2009